

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.06.2021

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-36/20

Zulassungsnummer:

Z-23.11-2117

Geltungsdauer

vom: **8. Juni 2021**

bis: **8. Juni 2026**

Antragsteller:

Evonik Operations GmbH

Rodenbacher Chaussee 4

63454 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Mehrschichtige Wärmedämmplatten

**"Calostat sandwich MW 50", "Calostat sandwich MW 60", "Calostat sandwich MW F60" und
"Calostat pad"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mehrschichtigen Wärmedämmplatten mit den Bezeichnungen "Calostat Sandwich MW 50", "Calostat Sandwich MW 60", "Calostat Sandwich MW F60" und „Calostat Pad“, nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet.

Die Wärmedämmplatten bestehen aus einem monolithischen Kern aus dem mineralischem Wärmedämmstoff "CALOSTAT" nach ETA-16/0587 vom 13. April 2021 und sind beidseitig mit einer äußeren Deckschicht versehen.

Die Deckschichten können aus Mineralwolle, Glasfaservlies oder Glasfasergewebe bestehen.

Die Dicke der Wärmedämmplatten ist abhängig von den verwendeten Deckschichten und dem monolithischen Wärmedämmstoffkern (siehe Tabelle 1).

Die Dicke des Wärmedämmstoffkerns beträgt je nach Ausführung mindestens 20 mm und überschreitet nicht den Wert von 50 mm.

Tabelle 1: Aufbau der Wärmedämmplatten mit Wärmedämmstoffkern und Deckschichten

Produkt	Nenndicke Dämmstoffkern	Nenndicke Gesamtprodukt	Aufbau
Calostat Sandwich MW 50	30 mm	50 mm	10 mm kaschierte Mineralwolle Dämmstoffkern 10 mm kaschierte Mineralwolle
Calostat Sandwich MW 60	40 mm	60 mm	10 mm kaschierte Mineralwolle Dämmstoffkern 10 mm kaschierte Mineralwolle
Calostat Sandwich MW F60	50 mm	60 mm	Glasfaservlies Dämmstoffkern 10 mm kaschierte Mineralwolle
Calostat Pad	20 mm - 50 mm	20 mm - 50 mm	Glasfasergewebe Dämmstoffkern Glasfasergewebe

Die Deckschichten der Wärmedämmplatten "Calostat Sandwich MW 50", "Calostat Sandwich MW 60" und "Calostat Sandwich MW F60" werden mit einem PE-Faden mit dem Dämmstoffkern vernäht und dadurch mechanisch verbunden. Die Nähte verlaufen im Abstand von 10 cm über die gesamte Länge der Dämmplatte und werden mit einem Hotmelt-Klebstoff punktförmig und in Nährichtung mit einem Klebeband über die gesamte Länge fixiert.

Bei der Wärmedämmplatte "Calostat Pad" wird der Dämmstoffkern mittels eines E-Glasfadens in ein Glasfasergewebe eingenäht.

Für die Deckschicht aus Mineralwolle der Wärmedämmplatten "Calostat Sandwich MW 50", "Calostat Sandwich MW 60" und "Calostat Sandwich MW F60" werden 10 mm dicke, nicht-brennbare, mit Glasvlies kaschierte Mineralwolleplatten aus Steinfasern mit einer Rohdichte $\geq 180 \text{ kg/m}^3$ verwendet, welche die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit der Deckschichten aus Mineralwolle darf $\lambda_D = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

Für die Deckschicht aus Glasfaservlies der Wärmedämmplatte "Calostat Sandwich MW F60" wird ein Glasfaservlies mit einer Dicke von 0,75 mm und einem Flächengewicht von 164 g/m^2 bis 191 g/m^2 verwendet.

Für die Deckschichten der Wärmedämmplatte "Calostat Pad" wird ein Glasfasergewebe mit einer Dicke von 0,2 mm und einem Flächengewicht von 190 g/m^2 bis 220 g/m^2 verwendet.

1.2 Verwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DI, WI, DAD, DAA (dm), DEO (dg), WZ und WAB nach der Norm DIN 4108-10¹, Tabelle 1, verwendet werden.

Die Produkte sind auch dort verwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten - nichtbrennbar - bestehen. Die Verwendung darf dabei nur auf Untergründen aus Holz und Holzwerkstoffen mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 (Mindestdicke $d \geq 8 \text{ mm}$, Mindestrohichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) oder aus mineralischen Baustoffen (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d \geq 6 \text{ mm}$) erfolgen.

Eine Befestigung der Wärmedämmplatten auf den Untergründen muss mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Der Wärmedämmstoffkern "CALOSTAT" muss der ETA-16/0587 vom 13. April 2021 entsprechen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren der Wärmedämmplatten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Schichtdicken, Flächengewichte, Auftragsmengen und PCS-Werte der einzelnen Komponenten der Wärmedämmplatten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Eigenschaften des Wärmedämmstoffkerns

Der Wärmedämmstoffkern nach ETA-16/0587 vom 13. April 2021 besteht aus mikroporöser Kieselsäure, Verstärkungsfasern sowie einem Trübungsmittel und wird durch mechanische Verpressung der Ausgangsstoffe hergestellt und hydrophob ausgerüstet.

Die Leistungen des Wärmedämmstoffkerns sind Tabelle 2 zu entnehmen.

¹ DIN 4108-10:2015-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

Tabelle 2: Leistungen des Wärmedämmstoffkerns nach ETA-16/0587

Maßabweichungen:	
Länge: Breite: Dicke:	Klasse L3 Klasse W1 Klasse T1
Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung: in Dickenrichtung:	$S_b \leq 5 \text{ mm/m}$ $S_d \leq 2 \text{ mm}$
Ebenheit in Längen- und Breitenrichtung:	$S_{\max} \leq 2 \text{ mm}$
Wasseraufnahme bei langzeitigem, teilweisem Eintauchen:	$W_{lp} \leq 0,1 \text{ kg/m}^2$
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl:	$\mu = 5$
Rohdichte:	155 kg/m ³ bis 195 kg/m ³
Druckfestigkeit:	$\geq 90 \text{ kPa}$
Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relativer Luftfeuchtigkeit:	relative Maßänderungen: $\leq 0,5 \%$ (Länge, Breite) $\leq 2,0 \%$ (Dicke)
Verformung bei einer Belastung von 20 kPa und einer Temperatur von 80 °C:	Relative Dickenänderung: $\leq 5,0 \%$
Punktlast (unter einer Punktlast von 500 N):	Verformung Maximalwert: $\leq 5,0 \text{ mm}$
Brandverhalten	Klasse A2-s1,d0
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit	$\lambda_{D(23/50)} = 0,020 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

2.1.3 Eigenschaften der Wärmedämmplatten

Die Wärmedämmplatten "Calostat Sandwich MW 50", "Calostat Sandwich MW 60", "Calostat Sandwich MW F60" und "Calostat Pad" bestehen aus dem Wärmedämmstoffkern nach Abschnitt 2.1.2 und beidseitig aufgetragenen Deckschichten gemäß Tabelle 1.

Die Wärmedämmplatten müssen die Eigenschaften nach Tabelle 3 aufweisen.

Tabelle 3: Eigenschaften der Wärmedämmplatten

Maßabweichungen:	
Länge nach DIN EN 822 ² : Breite nach DIN EN 822 ² : Dicke nach DIN EN 823 ³ :	+ 2 mm / - 3 mm + 3 mm / - 3 mm + 3 mm / - 2 mm
Rechtwinkligkeit nach DIN EN 824 ⁴ in Längen- und Breitenrichtung: in Dickenrichtung:	$S_b \leq 5 \text{ mm/m}$ $S_d \leq 2 \text{ mm}$
Ebenheit nach DIN EN 825 ⁵ in Längen- und Breitenrichtung:	$S_{\max} \leq 2 \text{ mm}$
Wasseraufnahme bei langzeitigem, teilweisem Eintauchen nach DIN EN 12087 ⁶ :	$W_{lp} \leq 0,95 \text{ kg/m}^2$

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 2 | DIN EN 822:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Länge und Breite |
| 3 | DIN EN 823:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Dicke |
| 4 | DIN EN 824:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rechtwinkligkeit |
| 5 | DIN EN 825:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Ebenheit |
| 6 | DIN EN 12087:2013-06 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen |

Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 12086 ⁷ :	$s_d \leq 0,15 \text{ m}$
Dicke nach DIN EN 823 ³ :	20 mm bis 60 mm (siehe Tabelle 1)
Druckfestigkeit nach DIN EN 826 ⁸ :	$\geq 75 \text{ kPa}$
Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relativer Luftfeuchtigkeit nach DIN EN 1604 ⁹ :	relative Maßänderungen: $\leq 0,5 \%$ (Länge, Breite) $\leq 0,5 \%$ (Dicke)
Verformung bei einer Belastung von 20 kPa und einer Temperatur von 80 °C nach DIN EN 1605 ¹⁰ :	Relative Dickenänderung: $\leq 1,0 \%$
Punktlast (unter einer Punktlast von 500 N) nach DIN EN 12430 ¹¹ :	Verformung Maximalwert: $\leq 5,0 \text{ mm}$

2.1.3.1 Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmplatten

Die Nennwerte der Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmstoffkerns und der Deckschichten aus Mineralwolle dürfen die in den Abschnitten 1.1 und 2.1.2 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für den Wärmedämmstoffkern folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda_B = 0,021 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke des monolithischen Wärmedämmstoffkerns gemäß Tabelle 1 anzusetzen.

Für die Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Wärmedämmplatten dürfen zusätzliche Deckschichten aus Mineralwolle nach DIN EN 13162¹² mit der entsprechenden Nenndicke und dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda_B = 0,041 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ berücksichtigt werden.

Die Deckschichten aus mehrlagigem Glasfasergewebe sind dabei zu vernachlässigen.

2.1.3.2 Brandverhalten der Wärmedämmplatten

Die Wärmedämmplatten nach Tabelle 1 müssen bei Verwendung auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1716¹⁴ und DIN EN 13823¹⁵ durchzuführen.

7	DIN EN 12086:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit
8	DIN EN 826:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
9	DIN EN 1604:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen
10	DIN EN 1605:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung
11	DIN EN 12430:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens unter Punktlast
12	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
13	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
14	DIN EN ISO 1716:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
15	DIN EN 13823:2015-02	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen; Deutsche Fassung EN 13823:2014

2.1.3.3 Neigung zum kontinuierlichen Schwelen

Die Wärmedämmplatten nach Tabelle 1 zeigen keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen. Sie müssen bei der Prüfung nach DIN EN 16733¹⁶ die Anforderungen gemäß Abschnitt 11 der Prüfnorm erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

Die Verpackung der Wärmedämmplatten muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt bzw. die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatten "Calostat Sandwich MW 50" (bzw. "Calostat Sandwich MW 60", "Calostat Sandwich MW F60" oder „Calostat Pad“) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2117
- Verwendungsbereich siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-2117
- Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite der Wärmedämmplatten in mm
- nichtbrennbar (Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Bauprodukt glimmt nicht)
- Evonik Operations GmbH, 63457 Hanau
- Herstellwerk¹⁷ und Herstelldatum¹⁷

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

¹⁶ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

¹⁷ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁸ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik bezüglich des Brandverhaltens hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen.

Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 4 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁸ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik bezüglich des Brandverhaltens hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

¹⁸ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Tabelle 4: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft nach Abschnitt 2.1.3	Mindesthäufigkeit	
	Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Maßabweichungen	täglich	-
Rechtwinkligkeit	täglich	-
Ebenheit	täglich	-
Druckfestigkeit	täglich	einmal jährlich
Dimensionsstabilität 70 °C/90 % r. F.	zweimal jährlich	-
Verformung 20 kPa/80 °C	zweimal jährlich	-
Wasseraufnahme	einmal jährlich	einmal jährlich
Brandverhalten	2.1.3.2 sowie "Richtlinien ... und Prüf- und Überwachungsplan"	zweimal jährlich***
Kontinuierliches Schwelen	-	zweimal jährlich nach DIN EN 16733***
* an drei Proben ** an zwei Nenndicken *** gemäß Prüf- und Überwachungsplan zum Brandverhalten		

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff